

Gemeinde Dietersburg

Friedhofs- und Bestattungssatzung

für den Friedhof und das Leichenhaus
in Dietersburg

vom 01.01.2008

Friedhofssatzung

Die Gemeinde Dietersburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Friedhofssatzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Friedhof in Dietersburg steht im Eigentum der Gemeinde Dietersburg und ist somit ein gemeindlicher Friedhof. Er wird von der Gemeinde unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Die Gemeinde hat auch das Leichenhaus und die dazu gehörigen Gerätschaften zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.

Teil II

Der Friedhof

§ 2

Benutzungsrecht

- 1.) Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Dietersburg waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- 2.) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- 3.) Totgeburten müssen in Gräbern beigesetzt werden.

Teil III

Die Grabstätten

§ 3

Grabarten

1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gruften
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnennischen
- e) Urnengrabstätten

2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 4

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 5

Familiengräber

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge bzw. Urnen beigesetzt werden.

§ 6

Einzelgräber

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm kann ein Sarg bzw. eine Urne, bei Tieferlegung zwei Särge bzw. zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 7

Urnengräber

Für Urnengräber gelten die Bestimmungen wie für Einzel- und Familiengräber.

§ 8

Größe der Gräber

1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Für Kinder bis zu 6 Jahren:

Kindergräber	Länge	0,80 Meter
	Breite	0,50 Meter

b) Für Personen über 6 Jahren:

Familiengräber	Länge	2,00 Meter
	Breite	2,00 Meter

Gruftgräber	Länge	2,00 Meter
	Breite	2,00 Meter

2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
 - a) Bei Kindern bis 6 Jahren wenigstens 1,10 Meter
 - b) Bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter
 - c) Bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter
- d) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter.

§ 9

Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen eine erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- 6) Urnen dürfen nur in den Urnennischen, Urnengräber oder in bestehenden Grabstätten beigesetzt werden.

In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beerdigt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen. In Urnennischen können je nach Größe bis zu vier Urnen bestattet werden.

- 7) Für das Benutzungsrecht bei Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Grabstätten.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Urnennischen kann die Friedhofverwaltung über die Urnennische verfügen. Hiervon werden Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Die Urne wird nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Friedhofverwaltung in ein dafür bereitgestelltes Erdgrab umgebettet.

Urnen, die in einem Erdgrab beigesetzt wurden, können nach Ablauf des Nutzungsrechts dort verbleiben. Bei Ausgrabung der Urnen zur Überführung in einen anderen Friedhof ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

§ 10

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Grabbenutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 11

Verfügung über Grabstätten

- 1.) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Gemeinde Dietersburg verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
- 2.) Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Gemeinde Dietersburg Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, Grabeinfassungen und das Grabmal sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt hat, kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen.

Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

§ 12

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1.) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- 2.) Die Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 3.) Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbei geführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Gemeinde Dietersburg den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

§ 13

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 14

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen die sich auf den Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) Bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan mit Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 15 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und sonstige entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 7) Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 15

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,50 m
b) Bei Familiengräbern	Höhe 1,50 m	Breite 1,50 m
- 2) Grabeinfassungen aus Stein, die über dem Erdboden herausstehen dürfen nicht ausgeführt werden. Stattdessen ist eine Einfassung aus lebenden Gewächsen (z.B. Efeu, Crirneaster, Buchs, Junipercis) anzulegen, die gegebenenfalls ebenmäßig zu schneiden ist.

Statt der Grabeinfassungen verlegt die Gemeinde Fußbodenplatten aus Beton oder Waschbeton zwischen den Gräbern, so daß diese Fußbodenplatten, Begrenzung und Gehweg zu gleicher Zeit sind. Eine Veränderung dieser Gehwege durch die Grabbenutzer ist nicht erlaubt.

- 3) Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde Dietersburg beschafft, um eine einheitliche Gestaltung zu ermöglichen. Die Abdeckplatten bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, diese gibt die Beschriftung in Auftrag. Als Farbe der Beschriftung wird „grau“ festgelegt. Maß und Art der Schrift sind vom Grabbenutzungsberechtigten selbst zu bestimmen.
- 4) Bei Urnengrabstätten kann eine Abdeckplatte über die gesamte Fläche der Grabstätte oder ein Grabdenkmal angebracht werden. Der Grabbenutzungsberechtigte kann über die Beschriftung der Abdeckplatte selbst entscheiden und diese in Auftrag geben.
Grabdenkmäler bei Urnengrabstätten dürfen in der Regel die Maße in der Höhe von 0,60 m und in der Breite die der Grabstätte nicht überschreiten.

§ 16

Grabmalgestaltung

- 1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Sollten vorhandene alte Grabsteine aus dem kirchlichen Friedhof übernommen werden, so müssen die vorgeschriebenen Höhen (§15 Abs. 1) eingehalten werden.
- 4) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- 5) Die Errichtung, Unterhaltung und Gestaltung von Grüften innerhalb des Friedhofs gehen zu Lasten des Benutzungsberechtigten.

§ 17

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein.
- 2) Es sind die von der Gemeinde eingebauten Betonfundamente zur Gründung der Grabmäler zu benützen.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder durch Umstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 14) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen.
§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung und Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV

Leichentransportmittel

§ 18

Leichentransporte werden ausschließlich von Leichentransportunternehmen ausgeführt.

Teil V

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 19

Leichenperson

- 1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- 2) Ist keine Leichenperson vorhanden, so obliegen diese Tätigkeiten den Angehörigen.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 20

Allgemeines

- 1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in den vorhandenen Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Urnennische verschlossen ist.
- 2) Die Bestattung obliegt den von der Gemeinde beauftragten Personen.
- 3) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- 4) Urnenbeisetzungen sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

§ 21

Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

- 2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.

§ 22

Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste bei allen Erdgräbern sowie den Urnennischen 12 Jahre.
- 2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte/Familiengrabstätte) und Urnennische kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden, und es kann gegen Entrichtung der Gebühr auf jeweils weitere 12 Jahre verlängert werden.
- 3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Dietersburg zugelassen werden.

§ 23

Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII

Das Leichenhaus

§ 24

Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus

- 1) Die Überführung der Leichen in das gemeindliche Leichenhaus darf erst nach der Leichenschau erfolgen.
- 2) Das gemeindliche Leichenhaus dient
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof

3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amt- oder Leichenschauarztes.

4) Die Beisetzung richtet sich nach dem jeweils geltenden Bestattungsgesetz und der dazugehörigen Bestattungsverordnung.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 25

Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) In dringendem Bedürfnis, kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonal haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 27

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinden verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- 6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- 2) Zu rauchen und zu lärmen,
- 3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 28 Abs. 5 ausgeführt werden.
- 4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- 5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 10) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. a. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

§ 29

Etwaiges Benutzungsrecht von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrecht von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach 12 Jahren, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung erworben werden.

§ 30

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden keine Haftung.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Den Vorschriften des § 27 über Verhalten im Friedhof
2. Den Vorschriften des § 28 über Arbeiten im Friedhof
3. Den Vorschriften des in § 29 Abs. 1 mit 10 aufgeführten Verboten

der Friedhofssatzung zuwiderhandelt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dietersburg, den 05. Dezember 2007

Plank

1. Bürgermeister

Inhaltsübersicht

Teil I	<u>Allgemeine Vorschriften</u>
	1. Gegenstand der Satzung
Teil II	<u>Der Friedhof</u>
	2. Benutzungsrecht
Teil III	<u>Die Grabstätten</u>
	3. Grabarten
	4. Aufteilungspläne
	5. Familiengräber
	6. Einzelgräber
	7. Urnengräber
	8. Größe der Gräber
	9. Rechte an Grabstätten
	10. Beschränkung der Rechte an Grabstätten
	11. Verfügung über Grabstätten
	12. Pflege und Instandhaltung der Gräber
	13. Gärtnerische Gestaltung der Gräber
	14. Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
	15. Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
	16. Grabmalgestaltung
	17. Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern
Teil IV	<u>Leichentransportmittel</u>
	18. Leichentransport
Teil V	<u>Leichenperson</u>
	19. Leichenpersonen

Teil VI	<u>Bestattungsvorschriften</u>
	20. Allgemeines
	21. Beerdigung
	22. Ruhefrist
	23. Leichenausgrabung und Umbettung
Teil VII	<u>Das Leichenhaus</u>
	24. Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus
Teil VIII	<u>Ordnungsvorschriften</u>
	25. Besuchszeiten
	26. Verhalten auf dem Friedhof
	27. Arbeiten auf dem Friedhof
	28. Verbote
Teil VIII	<u>Schlußbestimmungen</u>
	29. Etwaiges Benutzungsrecht von unbegrenzter Dauer
	30. Haftungsausschluß
	31. Ordnungswidrigkeiten
	32. Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
	33. Inkrafttreten
	<u>Inhaltsübersicht</u>

ABGABESATZUNG

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietersburg folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Dietersburg.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dietersburg erhebt für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses in Dietersburg, sowie für die dadurch veranlassten Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die Berechnung der Friedhofunterhaltungsgebühren ist als Stichtag der 30. Juni des jeweiligen Jahres maßgebend.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der nach § 9 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Nutzung Berechtigte,
2. sein Rechtsnachfolger,
3. der Veranlasser der Amtshandlung

in der genannten Reihenfolge.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.06.2004 außer Kraft.

Dietersburg, den 05. Dezember 2007

Peter Plank

1. Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS

Einzelgrab/Kindergrab pro Jahr 15 € x 12	180 €
Familiengrab pro Jahr 30 € x 12	360 €
Gruft pro Jahr 30 € x 12	360 €
Urnennischen pro Jahr 30 € x 12	360 €
Urnengrabstätten pro Jahr 30 € x 12	360 €

II. ÜBERFÜHRUNGS-, BESTATTUNGS- UND UMBETTUNGSKOSTEN

(1) Für die Bestattung	
a) in einem Einzel- oder Familiengrab	300 €
b) in einer unbepflanzten Gruft	150 €
c) in einer Urnennische	100 €
d) Für die Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab	150 €
(2) Für die Umbettung (Exhumierung)	
a) einer Leiche	333 €
b) einer Urne aus einem Erdgrab in eine Urnennische	150 €
(3) Sonstiges	
a) Bereitstellung einer Grundfeste für ein Familiengrab Zuzüglich der für die Gruft entstandenen anteiligen Baukosten nach Abrechnung.	90 €
b) Für ein Einzelgrab	65 €
c) Einbau der Grabumfassungsplatten bei erstmaliger Herstellung Familiengrab	90 €
d) Erstmaliger Herstellung Einzelgrab	65 €
e) Bei mehrmaliger Verlegung, ohne Platten Familiengrab	60 €
f) Bei mehrmaliger Verlegung, ohne Platten Einzelgrab	45 €
g) die Kosten für die Gravur der Abdeckplatte für eine Urnennische bestimmen sich nach den jeweiligen Preisen der Steinmetzwerkstätten	

III. SONSTIGE GEBÜHREN

(1) Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	10 €
(2) Friedhofsunterhaltungskosten	
a) Für einen nicht belegten Grabplatz bzw. Gruft- pro Jahr -	10 €
b) Für jeden belegten Grabplatz bzw. Gruft - pro Jahr-	20 €
c) Für eine Urnennische – pro Jahr –	20 €
(3) Die Zulassungsgebühr zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen beträgt	77 €

IV. GENEHMIGUNGS GEBÜHREN

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und dgl.	
a) Für eine Gruft	52 €
b) Für ein Familiengrab	13 €
c) Für ein Einzelgrab	11 €
d) Für ein Kindergrab (Kinder unter 6 Jahren)	11 €

V. GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DES LEICHENHAUSES

a) Für die Benutzung werden erhoben	31 €
b) pro weiteren angefangenen Tag	16 €
c) Für die Gestellung einer Hilfskraft je Stunde	11 €

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzungen wurden am 18.12.2007 in der Verwaltung der Gemeinde Dietersburg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2007 an den Amtstafeln angeheftet und am 01.01.2008 wieder abgenommen.

Dietersburg, den 02.01.2008

Plank Peter

1. Bürgermeister